

Private Bildungseinrichtungen – Kollektivvertragsverhandlungen 2023 Abschlussprotokoll, 22.05.2023

Ort: 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, GPA

1. Anpassung der KV-Gehälter:

Erhöhung der KV - und Ist - Gehälter und Löhne sowie der betrieblichen Gehaltssysteme um 9,6% mindestens aber um die Zahlung von € 250.-, aliquotiert auf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit mit 1.8.2023.

Lehrlinge und Transitarbeitskräfte erhalten keine Mindestbetragszahlung, deren Gehälter und Löhne werden mit 9,6% ab 1.5.2023 erhöht.

Das KV-Mindesthonorar für die freien DienstnehmerInnen gemäß § 17a wird ab 1.6.2023 um 9,6% erhöht.

Die KV-Zulagen, KV-Zuschläge, betriebliche Zulagen und Zuschläge und der Stundenzuschlag gemäß § 16 Abs.7 BABE-KV werden um 9,6 % ab 1.8.2023 erhöht.

Es wird jeweils kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Das ergibt eine durchschnittliche BABE-KV-Erhöhung von 10,03 % ausgehend von einer durchschnittlichen Inflation im Beobachtungszeitraum 2/22-1/23 in Höhe von 9,04%.

Für die KV-Verhandlungen 2024 wird wieder eine Splittung zwischen KV- und IST-Gehältern vereinbart.

Für Mai, Juni und Juli 2023 wird eine Teuerungsprämie gemäß § 124b Zi 408 EStG von je € 270.-, aliquotiert nach der in den betreffenden Monaten jeweils vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart. Die Auszahlung hat spätestens mit dem Juligehalt 2023 zu erfolgen.

Redaktionelle Änderungen im BABE-KV-Rahmentext:

1. Geltungsbereich § 2 Abs. 3 lit h): § 16 Abs. 7 hinzufügen (gilt auch für TAK!)
2. § 2 Abs. 3 lit. o) ist ersatzlos zu streichen (obsolet)
3. § 5 Abs. 3 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit: *Um den ArbeitnehmerInnen eine länger zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, kann beim Entfall der Arbeitszeit vor oder nach einem Feiertag durch Betriebsvereinbarung die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Arbeitstage von höchstens 52 zusammenhängenden die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden („Zwickeltagsregelung“).* Dann weiter im Text.....Die tägliche NAZ darf neun Stunden....
4. § 10a Familienzeit: Streichung des ersten Satzes (Redaktionsversehen aus 2022)

5. § 13 Abs. 3 Wochen(end)ruhe:

Konkretisierung statt „Jahr“, Kalenderjahr einfügen

6. § 13 Abs.4 neuer Absatz, Wochen(end)ruhe:

In den Fällen des Absatz 2 gebührt ein Zuschlag gemäß § 16 Abs. 7

7. § 19 Sonderzahlungen:

Klarstellung, dass „Indexierung“ durch die Wortfolge „die KV-/Istgehalts-Erhöhung“ ersetzt wird

8. § 21 Abs. 1 Zulagen aktuell:

Grundsätzlich können Zulagen als möglicher Bestandteil des Gehaltes als lohngestaltende Vorschrift in Betriebsvereinbarungen bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat über Einzelvertragsregelungen als Gehaltsbestandteil geregelt werden.

9. § 22 Zahlungsfrist: „Transitarbeitskräfte“ durch das Wort „Transitarbeitskraft“ ersetzen

10. § 23a Abs. 1 lit.e), Wohnungswechsel/Umzug:

Klarstellung, dass Ferienwohnungen von der Regelung nicht erfasst sind.

- Geltungsbeginn des Kollektivvertrags 1. Mai 2023.
- Geltungsbeginn der neuen Gehaltstabelle ab 1.8.2023.

Für die BABE:


(Dr. Christoph Jungwirth)


(Mag. Reinhard Weidinger)

Für die Gewerkschaften GPA und vda:


(Senad Lacevic)


(Christoph Zeiselberger)